

Ausgestaltung von Bürgergenossenschaften und Kooperationsmodellen in der Energiewirtschaft

- Informationstag Energie BDEW
- Düsseldorf / 19. November 2013 / Dr. Christian Rehm

Übersicht

- Allgemeine Aspekte der Bürgerbeteiligung
 - Ausgestaltung bei ausgewählten Gesellschaftsrechtsformen
- Im Focus: eingetragene Genossenschaft (eG)
 - Gründung und Ausgestaltung der besonderen Rechtsform der eG
 - Chancen und Risiken für das Management
 - Idee der förderwirtschaftlichen Mitgliederselbsthilfe
- Voraussetzungen für die Umgehung der AIFM / des KAGB
- Einbindung einer Bürger-eG und Absicherung ihrer Beteiligung an EVU

Allgemeine Aspekte der Bürgerbeteiligung

Entscheidungsparameter für Wahl und Ausgestaltung der Beteiligungsform

- Wer sind die Beteiligten?



- Wer ist Initiator des Projekts?
- Wie viele Gesellschafter / Mitglieder sind erforderlich / gewünscht?
- Wie ist Bürgerbeteiligung gewollt / wie wird diese verstanden?
- Was sind die Ziele?
- Wie soll die Finanzierung erfolgen?

➔ Strukturanalyse

Allgemeine Aspekte der Bürgerbeteiligung

Grundsätzliche Unterscheidung

Personengesellschaften

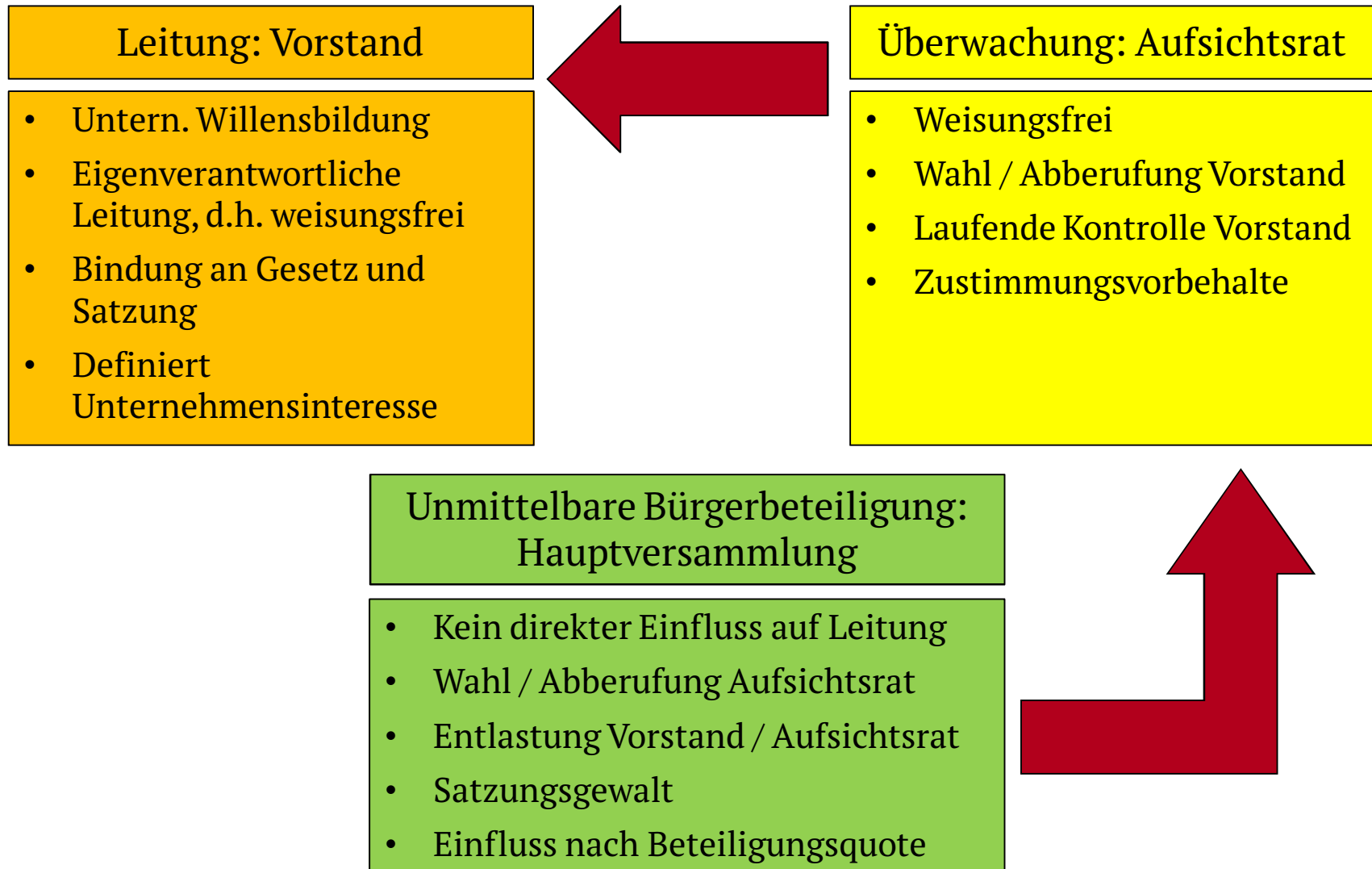
- Kleiner Mitgliederkreis
- Zugehörigkeit und Einbringung der Mitglieder
- Selbstorganschaft
- Einstimmigkeit
- Flexible Gestaltung
- Bindung der Mitglieder
- Einfluss / Verantwortung / Haftung → Hoch

Körperschaften

- Großer Mitgliederkreis
- Rechtsfähigkeit
- Von Einzelmitglied unabhängig / Bindung gering
- Kapitalbeteiligung
- Fremdorganschaft
- Mehrheitsprinzip
- Zwingende Struktur
- Haftung nur Körperschaft

Je nach Gesellschaftsform und Ausgestaltung sind mehr oder weniger intensive Ausprägungen möglich.

Aufbau und Funktionsweise: Aktiengesellschaft

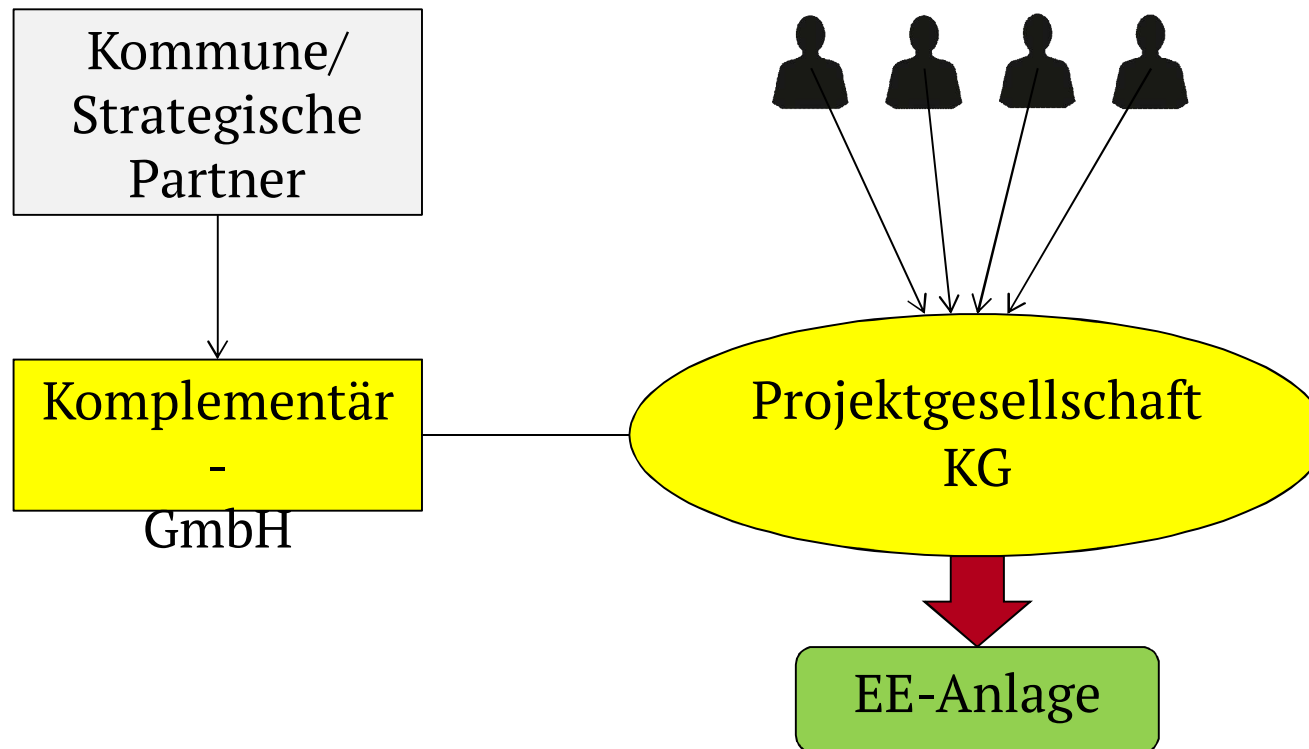


Aufbau und Funktionsweise: Aktiengesellschaft

- **Wesensmerkmale**
 - Fremdorganschaft / stark abgekoppelte Leitung
 - Typischerweise auf Gewinnerzielung ausgerichtet
 - Kapitalmäßige Beteiligung („Bürger“ als Anleger)
 - Bei Börsennotierung hohe Liquidität und Fungibilität
- **Modifikation**
 - Satzungsstrenge: Geringe Gestaltungsfreiheit, um Information und Einfluss der Aktionäre zu erhöhen
 - Einfluss mittelbar über Aufsichtsrat: Mehr / detaillierte Zustimmungsvorbehalte
 - Einfluss abhängig von Beteiligungsverhältnis
- **Ergo**
 - Geringer Einfluss der „Bürger“ auf Ausgestaltung und Leitung
 - Gegenleistung Dividende

Aufbau und Funktionsweise: GmbH & Co. KG

Typische Erscheinungsform



Aufbau und Funktionsweise: GmbH & Co. KG



Aufbau und Funktionsweise: GmbH & Co. KG

- **Wesensmerkmale**

- De facto „Fremdorganschaft“ durch Komplementär-GmbH
- Typischerweise auf Gewinnerzielung ausgerichtet
- Kapitalmäßige Beteiligung („Bürger“ als Anleger)

- **Modifikation**

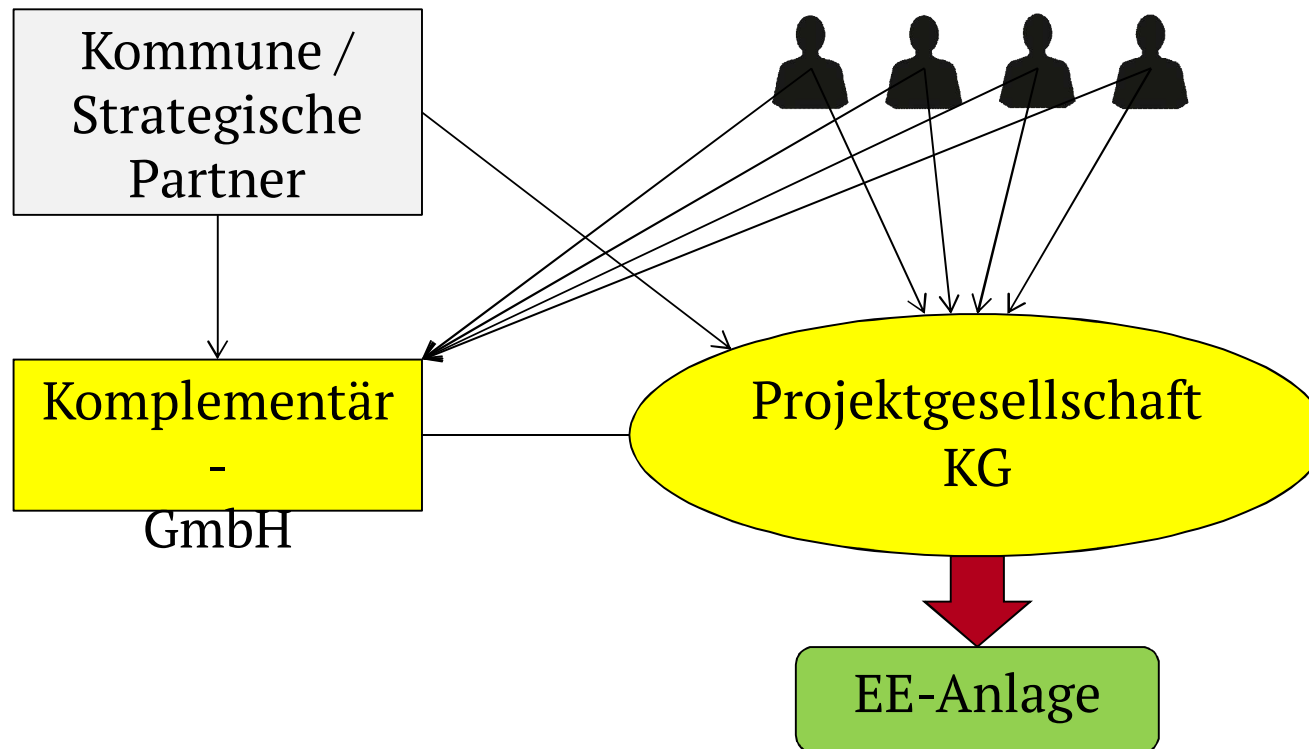
- Gesellschaftsvertrag flexibel gestaltbar
- Einfluss unmittelbar durch (Mit-)Entscheidungsrechte / Zustimmungsvorbehalte
- Einfluss mittelbar durch Beirat/Aufsichtsrat
- Einfluss nach Beteiligungsquote

- **Ergo**

- Grds. geringer Einfluss der „Bürger“ auf Ausgestaltung und Leitung
- Gegenleistung: grds. Gewinnanteil

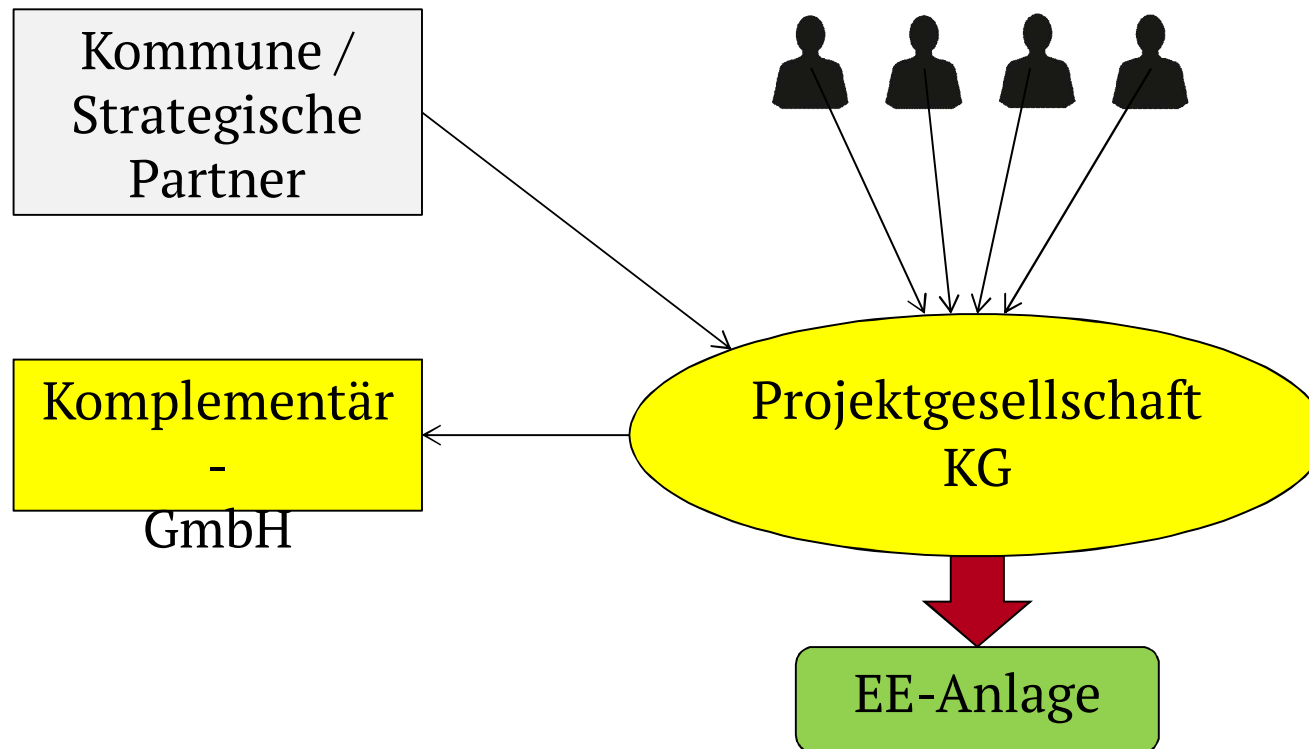
Aufbau und Funktionsweise: GmbH & Co. KG

Beteiligungsidentität

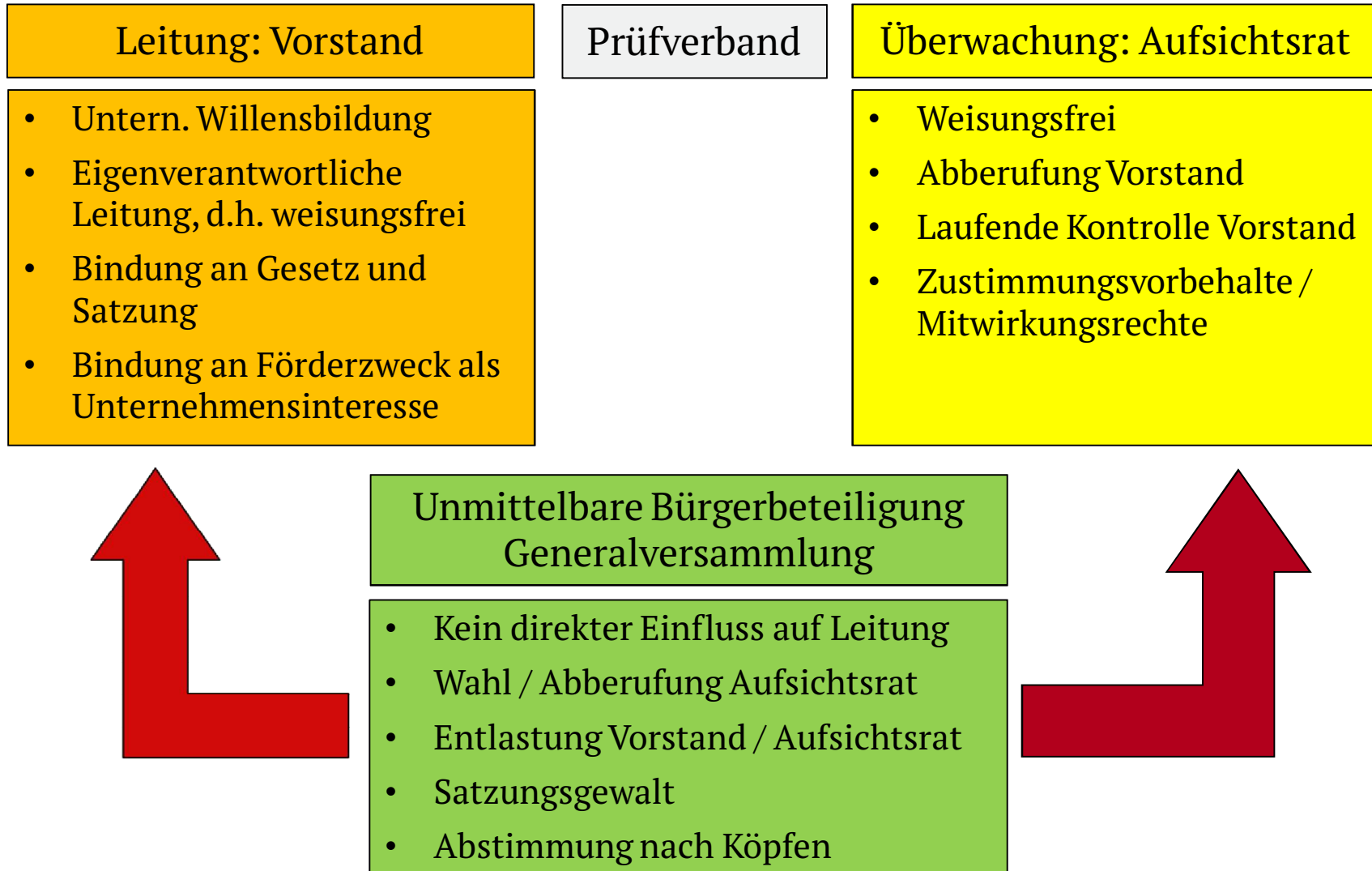


Aufbau und Funktionsweise: GmbH & Co. KG

Einheitsgesellschaft



Aufbau und Funktionsweise: Eingetragene Genossenschaft



Aufbau und Funktionsweise: Eingetragene Genossenschaft

- **Wesensmerkmale**

- Selbstorganschaft
- Mitgliederförderung als zentrales gesetzliches Unternehmensinteresse
- Demokratische Struktur
- Mitgliedschaft in Prüfverband

- **Modifikation**

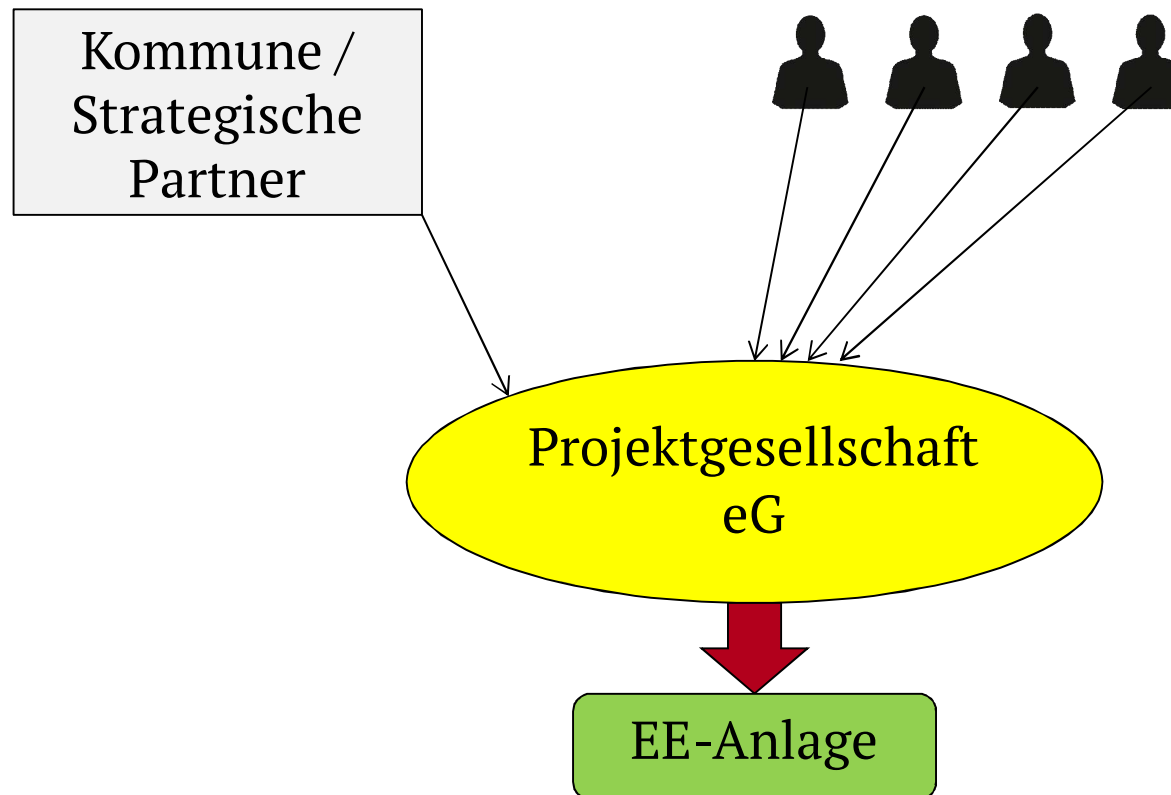
- Satzungsstrenge: Geringe Gestaltungsfreiheit, um Information und Einfluss der Mitglieder zu erhöhen; Zustimmungsvorbehalte möglich
- Einfluss mittelbar über Aufsichtsrat: Mehr/detaillierte Zustimmungsvorbehalte

- **Ergo**

- Direkter Einfluss der „Bürger“ auf Ausgestaltung und Leitung
- Identitätsprinzip („Bürger“ als Entscheidungsträger, Geschäftspartner, Kapitalgeber)
- Gegenleistung: Förderleistung und Dividende

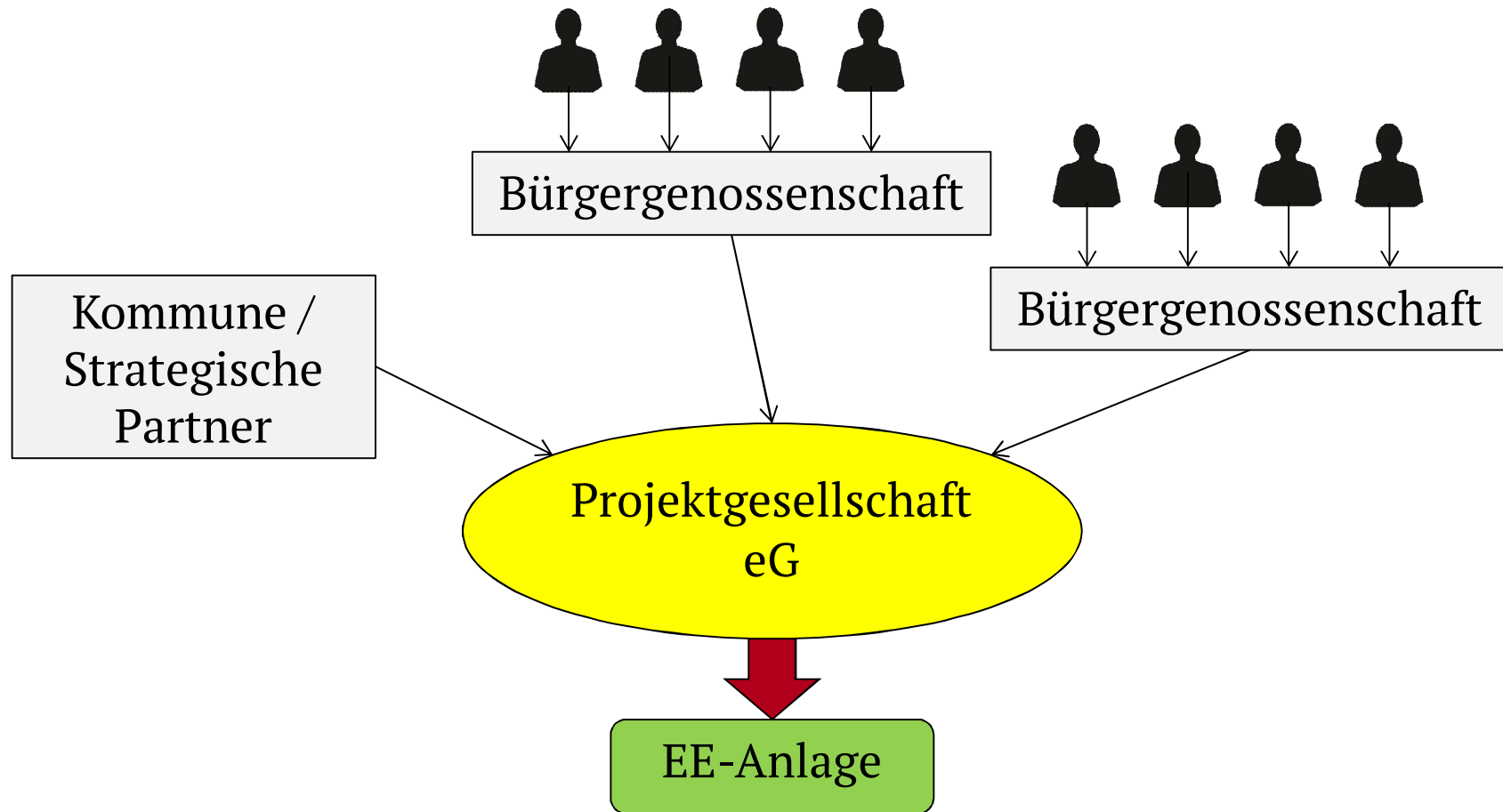
Aufbau und Funktionsweise: Eingetragene Genossenschaft

Grundform

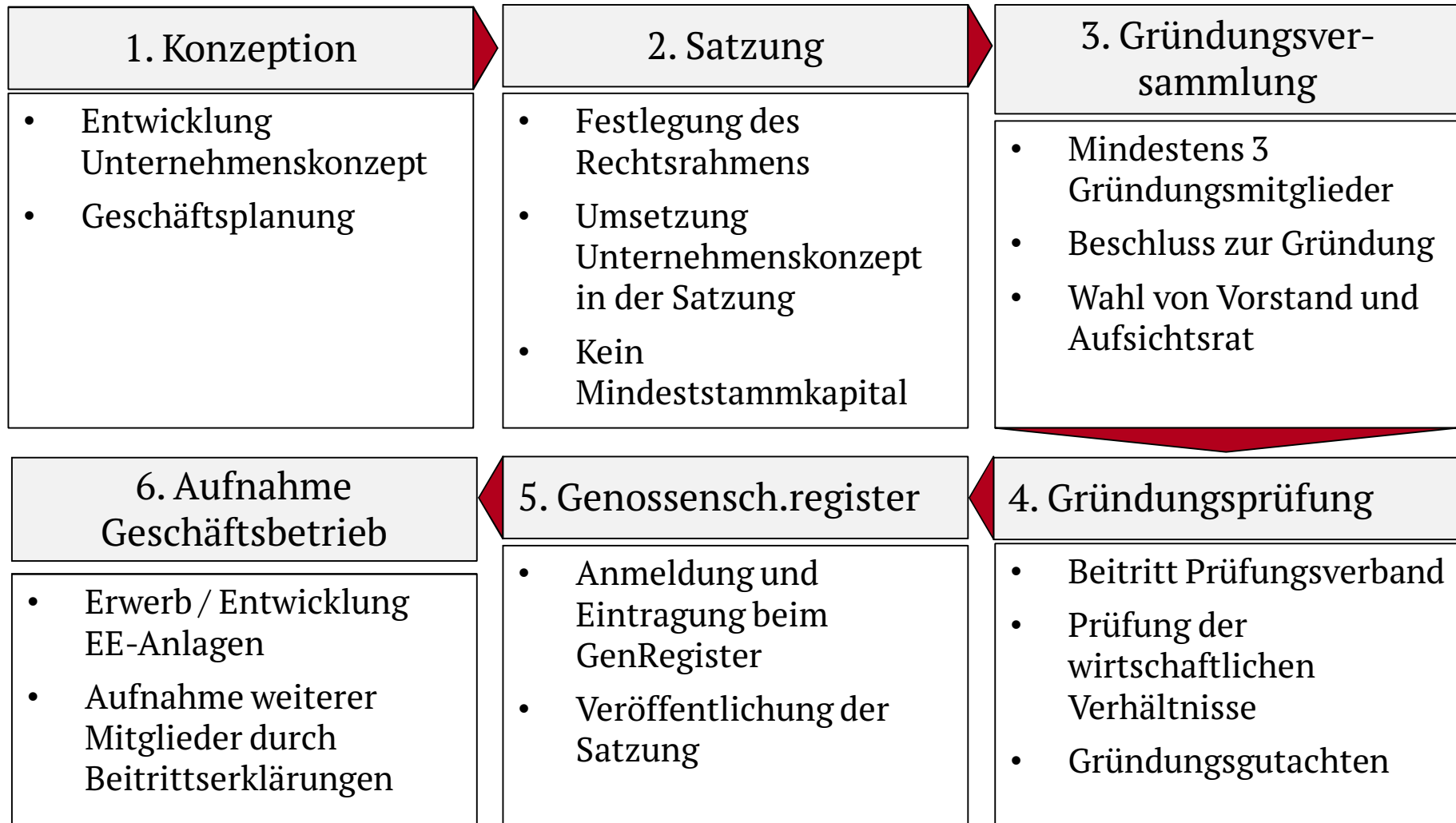


Aufbau und Funktionsweise: Eingetragene Genossenschaft

Mittelbare Bürgerbeteiligung durch Bündelungs-eG



Bürgerbeteiligung und Gründung der eG



Chancen und Risiken für das Management

- Umfangreicher Aufgaben-/Verantwortungsbereich
- Eigenverantwortlicher Leitungsauftrag = selbständige Entscheidungsbefugnis aller wesentlichen unternehmerischen Fragen
- Keine bloße Gewinnerzielung, sondern unternehmerische Tätigkeit muss stets auch den Mitgliedern in ihrer Kundenbeziehung zur eG zugute kommen
- Umsetzung des Förderauftrags: Förderung auch ideeller Mitgliederbelange
- Aufrechterhaltung der Akzeptanz / Bürger müssen weiterhin mitgenommen werden → Grad der Mitwirkung / Mitgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten bei verhältnismäßigem Aufwand
 - Transparenz / Kommunikation
 - Rückbindung / Beteiligungsprozesse

 Demokratische Einbindung oder Enttäuschung falscher Hoffnungen?

Idee der förderwirtschaftlichen Mitgliederselbsthilfe (I)

- Förderauftrag ist zentrales Unternehmensziel der eG:
Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 1 Abs. 1 GenG)
- Kein rein wirtschaftlicher Unternehmenszweck. „Dividendengenossenschaften“ sind unzulässig. Gewinne dürfen erwirtschaftet werden: Nicht maximal möglicher Gewinn, sondern fördernotwendiger Gewinn.
- **Explizite** Förderleistungen sind z.B. ...
 - Vorteilhafte Beschaffung von Dienstleistungen, Rohstoffen, Wohnraum
 - Rückvergütung
 - NW-Genossenschaften leisten (Wärme-)Energieversorgung über Nahwärmeleitungen an die Mitglieder
- Bei PV-Genossenschaften ist Zahlung einer Mitgliederdividende oftmals die (scheinbar) einzige Förderleistung: Ein Energievertrieb an die Mitglieder findet regelmäßig nicht statt.

Idee der förderwirtschaftlichen Mitgliederselbsthilfe (II)

- **Implizite Förderleistungen** liegen im immateriellen / ideellen Bereich, z.B. ...
 - Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung
 - Leistung eines Beitrags für den Klimawandel / Vermeidung von CO2 / Klimaschutz
 - Wertschöpfung in der Region halten / Arbeitsplätze schaffen
 - Eigene nachhaltige Energieversorgung
- **Praktische Umsetzung?**
 - ➔ Betrieb muss in Struktur und Handlungsweise auf den Zweck ausgerichtet sein.

Voraussetzungen für die Umgehung der AIFM / des KAGB


- Regulierung des Managements alternativer Investment Fonds
- Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1 KAGB): → Investmentvermögen ist ...

jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festen Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

→ Grds. werden sämtliche Beteiligungsmodelle erfasst

BaFin Auslegungsschreiben vom 14. Juni 2013:

„... eine Energiegenossenschaft, die Anlagen zur Erzeugung von Energien betreibt und Energie absetzt, und deren Mitglieder eine Dividende auf ihre Einlage erhalten, kann als Investmentvermögen einzuordnen sein, sofern sie die Anlage nicht selbst betreibt und damit nicht selbst operativ tätig ist“

 Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen bei dem Unternehmen selbst verbleiben.

Voraussetzungen für die Umgehung der AIFM / des KAGB

Problem: Zentrale Projekt-eG unter Beteiligung von Bündelungs-eG

- Ausnahmehereich für eG (§ 2 Abs. 4 b KAGB), wenn ...
 - Nachschusspflicht ausgeschlossen ist,
 - Vermögen nicht größer als EUR 100 Mio.
 - Mindestertrag aus laufendem Geschäftsbetrieb gewährleistet ist (z.B. durch EEG oder Direktvermarktung)

 Folgen: Registrierung und vereinfachte Berichtspflichten (§ 44 KAGB)

Einbindung einer Bürger-eG und Absicherung ihrer Beteiligung an EVU

- **Bedeutung der Einbindung in EVU**
 - EVU hat energietechnisches und -wirtschaftliches Know-how
 - Rolle als Initiator und Betreiber der EE-Anlage
 - Weiteres Kapital für Realisierung des EE-Projekts (ggf. in früher Phase)
 - Vertriebskanal für regional erzeugten Strom
 - Erhöhte Kundenbindung der Mitglieder an EVU
 - Einfluss der Bürger-eG bei Minderheitsbeteiligung nur begrenzt
- **Einbindung in die Organisation des EVU**
 - Leitung / Aufsichtsrat / Beirat
- **Absicherung der Beteiligung der eG an EVU**
 - Satzungsänderungen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter / Sperrminorität
 - Minderheitsrechte (Veto / Zustimmungsvorbehalte)
 - Klauseln zur Verhinderung einer Übernahme

SAMMLERUSINGER

Rechtsanwälte Steuerberater

Partnerschaft

Hardenbergstr. 28a

10623 Berlin

Tel +49 30 263 95 09 - 0

Fax +49 30 263 95 09 - 600

christian.rehm@sammlerusinger.com

www.sammlerusinger.com
